



## Schulverein der Magdalenenschule Freie Förderschule e.V.

---

### Satzung

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: »Schulverein der Magdalenenschule, Freie Förderschule e.V.«

Sitz der Vereins ist 73650 Winterbach- Engelberg

Der Verein wurde am 24. 11. 2003 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf Band Nr. VR 763 eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.

#### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Mittelaufbringung und -verwendung

1. Der Verein ist Rechts- und Wirtschaftsträger der Magdalenenschule, als freie Schule für besonders förderungsbedürftige Kinder und hat darüber hinaus die Aufgabe, ein freies Schulwesen auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zu fördern. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit der FWS Engelberg an.  
Die vom Verein zu schaffenden Einrichtungen sind jedem, unabhängig von Konfession, Volks- oder Rassenzugehörigkeit zugänglich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein erstrebt keinen Gewinn, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Der Verein erhält Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Elternbeiträge, Spenden und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
3. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere auch für die Finanzierung der heilpädagogischen Lehrerausbildung.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Mitgliedsbeiträge nicht zurück verlangen.

#### § 3 Mitgliedschaft, Begründung und Beendigung

1. Mitglieder des Vereins sind:  
Eltern, bzw. Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Magdalenenschule.
2. Weiterhin können auf Antrag Mitglieder werden: Jede natürliche oder juristische Person, die ein freies Schulwesen auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners fördern will.  
Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft durch Beschluss. Eine Begründung des Beschlusses ist auch bei Ablehnung nicht erforderlich.
3. Die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten werden mit der Aufnahme des Kindes bzw. der Annahme des Schulvertrages, die Lehrer/-innen und Mitarbeiter/-innen mit dem Anstellungsvertrag Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. bei Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten mit dem Ausscheiden ihres letzten die Magdalenenschule besuchenden Kindes.
  - b. bei Lehrern/-innen und Mitarbeitern/-innen mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses, ausgenommen im Falle der Pensionierung.
  - c. bei Mitgliedern die auf schriftlichen Antrag aufgenommen worden sind durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf des Geschäftsjahres .
  - d. durch Tod oder Ausschluss. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
  - e. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei:  
Vereinsschädigendem Verhalten, unehrenhafter Verhaltensweise gegenüber Mitgliedern, sonstigen Verstößen gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Satzung.
  - f. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen, wenn ein Mitglied trotz vorheriger zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder leisten in der Regel Beiträge. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Aufnahme eines Kindes in die Magdalenschule hängt nicht von der Höhe des Mitgliedsbeitrages der Eltern ab. Eine Auswahl nach dem Einkommen der Eltern widerspricht dem sozialen Anliegen der Waldorfpädagogik.

#### **§ 5 Organe des Vereins sind:**

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Sie haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgabe, in vertrauensvoller Zusammenarbeit und offener Aussprache zwischen Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten, Lehrern/-innen, Mitarbeitern/ -innen, Förderern und Freunden den Vereinszweck zu fördern.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens ein mal im Jahr einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen auf dem Postweg erfolgen.

Die erforderlichen Unterlagen – Tätigkeits- und Geschäftsberichte, Haushaltspläne für das laufende und folgende Geschäftsjahr, sowie eventuell vorausschauende Planungen für die kommenden Jahre – sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung zur Verfügung zu stellen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn 40 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf der Zustimmung von mindesten  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand, oder durch ein vom Vorstand benanntes Mitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Verabschiedung des Haushaltes für das kommende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung einer Satzungsänderung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Auflösung des Vereins

#### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen des Vereinsrechts, er kann einen Geschäftsführer berufen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Restvorstand berechtigt, durch Beschluss sich selbst zu ergänzen. Die Ergänzung muss in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neu- oder Wiederwahl bestätigt werden.

Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz im Hinblick auf die Ausübung der ihm übertragenen Tätigkeiten in rechtsgeschäftlicher oder tatsächlicher Handlung.

#### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Engelberger Schulverein e.V., der es der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Förderbereich zu verwenden hat.

Winterbach- Engelberg, den 29. 09. 2003

Vorstehende Fassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. 07. 2004 mit der Änderung in §8 und in der Mitgliederversammlung vom 26. 10. 2006 mit Änderungen in § 7 und § 8 beschlossen.

Für den Vorstand